



OESCHBERG

WEISUNGEN UND INFORMATIONEN FÜR LERNENDE

## Schulische und betriebliche Grundbildung **inkl. Mensa & Wohnen**

### 1. Grenzen setzen – Grenzen respektieren

Sexuelle Belästigung: Nein danke!

Mobbing: Nein danke!

Gewalt: Nein danke!

Wir dulden keine sexistischen, rassistischen und andere diskriminierende Äusserungen. Alle haben das Recht, ihre individuellen Grenzen gegenüber anderen zu setzen.

Drogen, Alkohol und CBD-Hanf: Nein danke!

Während der Unterrichtszeit und der praktischen Arbeit dürfen keine alkoholischen Getränke konsumiert werden. **Auf dem Oeschberg ist der Konsum von Alkohol und CBD-Hanf und allen anderen Drogen grundsätzlich verboten.**

Drogen: Nein danke!

Besitz, Konsum und Handel von illegalen Betäubungsmitteln sind auf dem Oeschberg verboten. **Bei Verdacht auf Konsum von Drogen kann die Schulleitung eine durch die Polizei durchgeführte Urinprobe anordnen.**

Rauchen

Während den praktischen Arbeiten und in allen Gebäuden auf dem Oeschberg ist das Rauchen verboten.

### 2. Wertschätzung, Respekt und Freundlichkeit

Ungeachtet von Nationalität, Geschlecht und Religion begegnen wir einander mit Wertschätzung, Respekt und Freundlichkeit. Wir begegnen unseren Lernenden als selbstverantwortliche, eigenständige, junge Erwachsene und gewähren ihnen eine angemessene Mitsprache.

Wir sprechen unsere Lernenden mit dem Nachnamen an.

Wir grüssen Parkbesuchende, Gäste und alle Mitarbeitenden in der Schule, Betrieb und im Bereich Wohnen.

Wir sind Botschafter/-innen des Oeschbergs. Bei externen Anlässen (Exkursionen, Arbeitsaufträge) verhalten wir uns anständig und zuvorkommend. Grün ist sympathisch!

Wir helfen einander – in der Schule, im Betrieb und im Bereich Wohnen.

Wir stehen zu unseren Fehlern und lernen daraus.

Wir tragen Sorge zu den verschiedenen Häusern, Einrichtungen und berufsspezifischen Geräten. Wir entsorgen alle Abfälle in den entsprechenden Behältern.

### 3. Lehrvertrag

Die Gartenbauschule Oeschberg ist Vertragspartner während der ganzen Ausbildungszeit. Alle Vereinbarungen, die die externen Betriebspraktika betreffen, werden in einem Zusatz zum Lehrvertrag schriftlich festgehalten.

Die Probezeit beträgt 3 Monate und kann vor ihrem Ablauf unter Zustimmung der kantonalen Behörde ausnahmsweise bis auf sechs Monate verlängert werden.

### 4. Externe Praktika Lernende

Unsere Lernenden der beruflichen Grundbildungen absolvieren externe Praktika.  
Floristen/-innen EFZ und Gärtner/-innen EFZ: 4. und 5. Semester  
Gärtner/-innen EBA (GaLaBau und Produktion): 3 Wochen im 3. Semester

Floristen/-innen EFZ und Gärtner/-innen EFZ erhalten im externen Praktikum einen Lohn gemäss Vorgaben florist.ch und JardinSuisse.

Die Lernenden sind für die Suche eines geeigneten Betriebs selbst verantwortlich. Gerne unterstützen die Berufsbildner/-innen unsere Lernenden.

### 5. Dokumentenmappe

Anlässlich der Begrüssungsveranstaltung erhalten die Lernenden eine Dokumentenmappe. Die Lernenden bestätigen mit ihrer Unterschrift die Kenntnisnahme der einzeln aufgelisteten Dokumente (Kopie der Unterschrift an Sekretariat). Die Klassenlehrer/-innen stellen sicher, dass die Inhalte der Dokumentenmappe zu Beginn ihrer Ausbildung während des Schulunterrichts besprochen werden.

### 6. Absenzenordnung

Lernende besuchen Schule und Betrieb gemäss Stundenplan resp. Praxisplan. Die Absenzenordnung regelt voraussehbare und nicht voraussehbare Abwesenheiten von Schule und Betrieb. Bei unentschuldigten Absenzen ordnet die Schulleitung disziplinarische Massnahmen an.

### 7. Klassenchef/-in

Jede Klasse wählt eine Klassenchefin/einen Klassenchef. Die Klassenchefin/der Klassenchef ist Ansprechperson für die Schulleitung, die Lehrer/-innen und Berufsbildner/-innen und für das Sekretariat. Sie/er vertritt die Interessen der Klasse gegenüber der Schulleitung.

### 8. Kommunikation Lernende/Schule

Wir erwarten von unseren Lernenden, dass sie ihre Mailbox regelmässig checken:  
vorname.name@stud.bzemme.ch

## **9. Kleinküche**

Die Schule verfügt über eine Kleinküche, in welcher Mahlzeiten zubereitet werden können. Sämtliches Geschirr, Pfannen und alle Gebrauchsgegenstände zum Kochen müssen mittags selbst mitgebracht werden. Es stehen mehrere Mikrowellengeräte, Wasserkocher und ein Backofen zur Verfügung. Das saubere Hinterlassen der Küche wird erwartet.

## **10. Lounge-Bereich, Kaminraum**

Die individuelle Verpflegung darf nur im Cheminée-Raum und in der Bibliothek an den Tischen eingenommen werden und nicht im Lounge-Bereich. Um Anstand und gute Umgangsformen wird gebeten.

## **11. Essen und Trinken in den Schulzimmern**

In allen Räumen gilt ein striktes Essverbot. In den Schulzimmern ist Trinken erlaubt. Die Trinkbehälter müssen mit einem Schraubverschluss versehen sein. Alu-Dosen und Trinkkartons sind nicht erlaubt.

## **12. Verpflegung in der Mensa**

Lernende können, gegen Entgelt, von Montag bis Freitagmittag in der Mensa essen. Das Abendessen muss bis 13:00 Uhr vorbestellt werden.

## **13. Gebrauch von Smartphones in Schule und Betrieb**

Der Einsatz von Smartphones für schulische und betriebliche Zwecke ist erlaubt. Die Lehrpersonen und Berufsbildner/-innen regeln und bestimmen deren Einsatz (Offlinebetrieb; Gerät ausschalten etc.). Während des Unterrichts und der Arbeit im Betrieb ist die Verwendung der Smartphones für private Zwecke untersagt.

Das Abspielen von Tonaufnahmen auf Smartphones ist nur ausserhalb des Unterrichts und Arbeitszeit und mit Kopfhörern gestattet. Der Einsatz der Geräte muss so erfolgen, dass andere Personen nicht gestört werden.

Es gilt das eidgenössische Datenschutzgesetz (DSG). Dieses verbietet Bild- und Tonaufnahmen, wenn keine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Bei begründetem Verdacht kann eine betroffene Person Klage gegen die fehlbare Person einreichen oder Anzeige erstatten.

## **14. Autos und Motorräder**

Auf sämtlichen Wegen im Schulpark herrscht für Autos und Motorräder Fahrverbot. Die Vorfahrt zum Schulgebäude ist nur für den Umschlag gestattet.

## **15. Arbeitseinsätze über das Wochenende und an Feiertagen**

Alle Lernenden der beruflichen Grundbildung können verpflichtet werden, über das Wochenende, an Feiertagen und während unterrichtsfreien Zeiten Arbeiten zu leisten (Kulturen, Blumenladen, Veranstaltungen, Ausstellungen etc.). Einsatzpläne und Weisungen der Betriebsleiter/-innen regeln die Aufgaben und Einsätze.

## 16. Ferien

Für die schulische Grundbildung gilt der Ferienplan des Bildungszentrums Emme. In der betrieblichen Grundbildung stehen den Lernenden acht Wochen Ferien zu. Die Betriebsleiter/-innen koordinieren die Ferienpläne der Lernenden.

## 17. Kleidervorgaben

Wir tragen – nach berufsspezifischen Massstäben – angemessene und saubere Kleidung.

Unsere **Lernenden Gärtner/-innen** tragen im praktischen Unterricht (inkl. ÜK) die Arbeitskleidung unserer Institution. Freie Oberkörper während Hitzetagen sind nicht erlaubt.

Unsere Lernenden kleiden sich in der Schule individuell (keine Arbeitskleider, keine Sportkleider und Trainingsanzüge). Die Kleider tragen keine diskriminierenden Aufschriften.

Unsere **Lernenden Floristik** tragen im praktischen Unterricht individuelle Arbeitskleider:

- T-Shirt mit angemessenem Ausschnitt
- Knielange Hose
- Geschlossene, feste, dichte Arbeitsschuhe; an warmen Tagen sind hinten offene Schuhe erlaubt
- Keine sichtbare Unterwäsche
- Saubere, kurze Fingernägel
- Keine Kopfbedeckung
- Kein Gesichtspiercing, Ohren- und Nasenstecker sind erlaubt

An kalten Tagen tragen sie warme, enganliegende Kleider – aber keine Winterjacken.

## 18. Garderoben und Schliessfächer im Bereich Wohnen

Arbeitsschuhe, Arbeits- und Regenbekleidung werden im Garderobenschrank resp. im Trocknungsraum im Untergeschoss aufgehängt.

Im Parterre stehen Schliessfächer für privates Eigentum zur Verfügung.

## 19. Berufs- und Nichtberufsunfälle

Die Lernenden sind für Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert, die Prämien übernimmt die Gartenbauschule. Verunfallte Lernende kontaktieren das Sekretariat (Unfallmeldung).

## 20. Pädagogische Konferenzen

Im Rahmen einer Standortbestimmung am Ende eines laufenden Semesters beurteilen die entsprechenden Lehrpersonen und Berufsbildner/-innen – im Sinne einer Gesamtbetrachtung – den aktuellen schulischen und betrieblichen Leistungsstand der Lernenden. Die Pädagogische Konferenz beschliesst Massnahmen.

## 21. Zeugnis und Bildungsberichte

Jeweils am Semesterende stellt die Schule für alle Lernenden ein Zeugnis aus, das mit Noten über die Leistungen Auskunft gibt. Die Lehrpersonen besprechen die erzielten Leistungen mit den Lernenden. Berufsbildner/innen stellen Bildungsberichte aus und besprechen diese ebenfalls mit den Lernenden. Berufsbildner/-innen der externen Praktika stellen Bildungsberichte aus.

## 22. Qualifikationsverfahren

In den Qualifikationsverfahren wird festgestellt, ob eine Lernende Person über die Kompetenzen verfügt, die in der jeweiligen Bildungsverordnung (Gärtner/-in EBA/EFZ, Florist/-in EFZ) festgelegt sind. Die Abschlussprüfungen am Ende der Lehrzeit sind ein Teil davon.

Die Qualifikationsverfahren werden von den Chefexpertinnen und Chefexperten der zuständigen Berufe durchgeführt. Das eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder das eidg. Berufsattest (EBA) erhalten die Lernenden an der entsprechenden QV-Diplomfeier.

## 23. Nachteilsausgleich für Menschen mit Beeinträchtigung

Unter dem Begriff "Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung" werden Maßnahmen verstanden, die zum Ziel haben, behinderungsbedingte Nachteile bei Lernenden (z.B. Legasthenie, Dyskalkulie, aber auch körperliche Beeinträchtigungen) auszugleichen.

Maßnahmen zum Nachteilsausgleich können nur in Anspruch genommen werden, wenn die Behinderung von einer anerkannten Fachstelle (Facharzt, Erziehungsberatungsstelle, neuropsychologische Praxis etc.) schriftlich bestätigt wird.

Ein Gesuch um Nachteilsausgleich ist frühzeitig schriftlich mit dem kantonalen Formular und den geforderten Beilagen bei der Lehrperson einzureichen. Der durch die Behinderung vorliegende Nachteil wird durch individuell festgelegte Anpassungen ausgeglichen. Für das Qualifikationsverfahren muss ein separates Gesuch bei der Prüfungsleitung des Kantons Bern eingereicht werden.

## 24. Disziplinarmaßnahmen

Wir verweisen auf folgende gesetzliche Grundlagen:

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG)
- Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG)
- Verordnung über Berufsbildung, Weiterbildung und Berufsberatung (BerV)
- Direktionsverordnung über Berufsbildung, Weiterbildung und Berufsberatung (BerDV)

Pädagogische Massnahmen

**Schulleitung, Lehrpersonen und Berufsbildner/-innen ergreifen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs in erster Linie pädagogische Massnahmen.**

Disziplinarische Massnahmen

Lehrpersonen und Berufsbildner/-innen disziplinieren in leichten Fällen fehlbare Lernende mit einer mündlichen Ermahnung. Werden Schule und Betrieb durch eine Lernende Person erheblich gestört, weist die Lehrperson den Lernenden aus dem Unterricht resp. der/die Berufsbildner/-in aus dem Betrieb. Folge: Schriftliche Verwarnung.

1. Schriftliche Verwarnung:

- Erster Verstoss gegen die schulischen/betrieblichen Weisungen
- Erster Verstoss gegen Weisungen Mensa und Wohnen (Androhung Ausschluss Wohnen)

2. Schriftliche Verwarnung

- Zweiter Verstoss gegen die schulischen/betrieblichen Weisungen
- Zweiter Verstoss gegen Weisungen für Mensa und Wohnen (Ausschluss Wohnen)

Schriftlicher Verweis

Die Abteilungsleitung kann bei wiederholten oder schweren Verstössen gegen die Schulordnung resp. Weisungen einen schriftlichen Verweis erteilen.

Antrag auf Auflösung des Lehrvertrags

In schwerwiegenden Fällen kann die Abteilungsleitung bei der zuständigen kantonalen Stelle die Auflösung des Lehrvertrags beantragen.

## 25. Krankheit

Bei Krankheit sind alle verpflichtet, sich von schulischer oder betrieblicher Grundbildung telefonisch/elektronisch im Sekretariat und im Betrieb abzumelden. Das Sekretariat informiert die entsprechenden Lehrpersonen, Berufsbildende und das Personal Betreuung.

Lernende, die nicht am Oeschberg schulisch unterrichtet werden, sind verpflichtet, sich am jeweiligen Schultag gemäss den geltenden Regelungen der entsprechenden Schule abzumelden. Medikamente oder Salben dürfen nicht abgegeben werden und deshalb ist eine eigene Apotheke mit persönlichen Medikamenten und Salben empfehlenswert.

## 26. Besondere Ereignisse

Apéros / Partys / Feste – durchgeführt in der Verantwortung von Lernenden – müssen mind. 1 Woche vor der Durchführung von der Schulleitung auf Gesuch hin (mit entsprechendem Formular) bewilligt werden.

## 27. Brandfall

Im Brandfall verlassen alle Bewohnende das Gebäude auf schnellstem Weg. Alle sammeln sich auf der Spielwiese (Sammelplatz). Rote Feuerwehrrknöpfe lösen direkt bei der Feuerwehr Alarm aus. Fehlalarme müssen sofort der Leitung Hausdienst gemeldet werden. Achtung, bei Alarm schliessen die Brandschutztüren automatisch.

## 28. Post

Die Post wird klassenintern geregelt. Die Post wird in Briefkästen vor dem Sekretariat abgelegt.

## 29. Schlüssel / Haftungsausschluss

Für das Abschliessen der Garderobenschränke und der Schliessfächer sind die Besitzenden verantwortlich. Die Schule haftet nicht für Diebstähle. Es empfiehlt sich, die Schlüssel jederzeit bei sich zu tragen. Verlorene Schlüssel werden in Rechnung gestellt (CHF 200.00 / Schlüssel).

### 30. Unterrichts- resp. Arbeitszeiten in Schule und Betrieb

Schulische Grundbildung			Betriebe		
0815h-0945h	90 Min.	2 Lektionen	<b>Landschaft/Produktion: März - September</b>		
0945h-1015h	30 Min.	Pause	0730h-0945h	135 Min.	
1015h-1145h	90 Min.	2 Lektionen	0945h-1000h	15 Min.	Pause
			1000h-1145h	105 Min.	
1315h-1445h	90 Min.	2 Lektionen	1315h-1530h	135 Min.	
1445h-1515h	30 Min.	Pause	1530h-1545h	15 Min.	Pause
1515h-1645h	90 Min.	2 Lektionen	1545h-1730h	105 Min.	Fr bis 1630h
Sport			Landschaft/Produktion: Oktober - Februar		
1315h-1445h	90 Min.	2 Lektionen	0800h-0945h	105 Min.	
1515h-1645h	90 Min.	2 Lektionen	0945h-1000h	15 Min.	Pause
			1000h-1145h	105 Min.	
Förderkurse					
1715h-1800h	45 Min.	1 Lektion	1315h-1645h	210 Min.	Fr bis 1630h
1730h-1900h	90 Min.	2 Lektionen			
HF Höhere Fachschule					
0730h-0930h	120 Min.	2 Stunden	<b>Floristik: ganzes Jahr</b>		
0930h-1000h	30 Min.	Pause	0745h-0945h	120 Min.	
1000h-1200h	120 Min.	2 Stunden	0945h-1000h	15 Min.	Pause
			1000h-1145h	105 Min.	
1300h-1500h	120 Min.	2 Stunden			
1500h-1515h	15 Min.	Pause	1315h-1530h	135 Min.	
1515h-1715h	120 Min.	2 Stunden	1530h-1545h	15 Min.	Pause
			1545h-1730h	105 Min.	Fr bis 1630h
HBB Modulare Angebote					
0815h-0945h	90 Min.	2 Lektionen	<b>Blumenladen Öffnungszeiten</b>		
0945h-1015h	30 Min.	Pause	0830h-1200h		Di-Fr
1015h-1145h	90 Min.	2 Lektionen	1330h-1830h		Di-Fr
			0830h-1600h		Sa
1315h-1445h	90 Min.	2 Lektionen			Mo geschlossen
1445h-1515h	30 Min.	Pause			
1515h-1645h	90 Min.	2 Lektionen			